

**Kleine Anfrage****Florian Schneider (SPD) und Esther Kalveram (SPD) vom 07.11.2022****Lärmschutz für Anwohner an der A7-Teilstrecke zwischen Kreuz Kassel-Mitte und Landesgrenze****und****Antwort****Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen****Vorbemerkung Fragesteller:**

Gemäß § 45 Abs. 1 Satz 3 StVO können Straßenverkehrsbehörden die Benutzung bestimmter Straßen oder Straßenstrecken zum Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärm und Abgasen beschränken oder verbieten und den Verkehr umleiten. Bezüglich der hessischen Autobahnen ist die zuständige Verkehrsbehörde die Autobahn GmbH des Bundes. Somit ist die Autobahn GmbH des Bundes für die Anbringung und Entfernung von Verkehrszeichen, z.B. Zeichen zur Kennzeichnung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit, verantwortlich. Damit die Autobahn GmbH hier tätig werden kann, bedarf es nach den Allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Straßenverkehrs-Ordnung (VwV-StVO) jedoch der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle (§ 45 Abs. 1 VwV-StVO). Somit liegt auch die Entscheidungsgewalt über das Anbringen oder Entfernen von Verkehrskennzeichen, wie beispielsweise Zeichen zur Begrenzung der Geschwindigkeit, bei der obersten Landesbehörde bzw. der von ihr bestimmten Stelle.

An der 9 km langen A7-Teilstrecke zwischen Kreuz Kassel-Mitte und der Landesgrenze nach Niedersachsen klagt eine Vielzahl von Anwohnerinnen und Anwohnern, die in direkter Nähe zur Autobahn leben, über die massive Lärmentwicklung der vielbefahrenen Straße. Dies betrifft insbesondere die Bewohnerinnen und Bewohner der Kommunen Lohfelden und Niestetal sowie der Stadt Kassel.

Vorbemerkung Minister für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen:

Nach Nummer V der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e (Rn. 13) bedarf die Straßenverkehrsbehörde der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anordnung von Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Abgasen. Zudem bestimmt die von den Fragestellern inhaltlich zitierte Vorschrift nach Nummer III Nummer 1 Buchstabe d der VwV-StVO zu § 45 zu Absatz 1 bis 1e (Rn. 7), dass die Straßenverkehrsbehörde der Zustimmung der obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle zur Anbringung und Entfernung von Zeichen 274 (Zulässige Höchstgeschwindigkeit) auf Autobahnen bedarf.

Beide genannten Regelungen finden vorliegend nach Nummer III der VwV-StVO zu § 44a (Rn. 3) keine Anwendung. Hiernach gelten die in der VwV-StVO geregelten Anhörungs- oder Einvernehmensvorbehalte der obersten Landesbehörden nur, soweit sie sich nicht auf mit den Zeichen 330.1 und 330.2 gekennzeichnete Autobahnen in der Baulast des Bundes beziehen.

Diese Vorbemerkungen vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage wie folgt:

- Frage 1. Wie bewertet die Landesregierung die aktuell gültige Verwaltungsvorschrift zur Straßenverkehrs-Ordnung in Hinblick auf ihre unter § 45 Abs. 1 VwV-StVO genannte Zuständigkeit bei der Zustimmung zur Anbringung und Entfernung von Geschwindigkeitsbeschränkungen?
- Frage 2. Wie interpretiert die Landesregierung ihre Zuständigkeit bei der Zustimmung zur Anbringung und Entfernung von Geschwindigkeitsbeschränkungen (§ 45 Abs. 1 VwV-StVO) vor dem Hintergrund, dass die VwV-StVO in der Fassung vom 8. November 2021 erst nach dem Zuständigkeitswechsel von Hessen-Mobil zur Autobahn GmbH in Kraft getreten ist?
- Frage 3. Hat die Landesregierung als oberste Landesbehörde in der Zeit von 2018 bis 2022 Anfragen zur Geschwindigkeitsanpassung im A7-Teilabschnitt zwischen Kreuz Kassel-Mitte und der Landesgrenze nach Niedersachsen zugestimmt oder abgelehnt?
- Frage 4. Sieht die Landesregierung als Behörde mit Entscheidungsgewalt einen Bedarf, die Geschwindigkeit im A7-Teilabschnitt zwischen Kreuz Kassel-Mitte und der Landesgrenze nach Niedersachsen zum Schutz der Wohnbevölkerung einzuschränken? Wenn nein: Warum nicht?

Frage 6. Welche Vorteile und Nachteile sieht die Landesregierung in der seit Januar 2021 vorherrschenden Verantwortlichkeitsspaltung zwischen oberster Landesbehörde und Autobahn GmbH? Bitte begründen.

Die Fragen 1 bis 4 und 6 werden wegen ihres Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Wie in der Vorbemerkung ausgeführt, gilt der in der VwV-StVO festgelegte Zustimmungsvorbehalt für die Anordnung von lärmschutzbedingten Verkehrsbeschränkungen sowie zur Aufhebung von Geschwindigkeitsbeschränkungen auf Bundesautobahnen für die obersten Landesbehörden nicht für diese Straßengruppe. Die Zuständigkeit für straßenverkehrsrechtliche Anordnungen auf Bundesautobahnen nach § 44a der Straßenverkehrs-Ordnung liegt seit dem 1. Januar 2021 beim Fernstraßen-Bundesamt bzw. bei der Autobahn GmbH des Bundes. Eine Zuständigkeit des Landes besteht insoweit seit diesem Zeitpunkt nicht mehr.

Frage 5. Welche Alternativen zur Einschränkung der Geschwindigkeit sieht die Landesregierung, um die Wohnbevölkerung entlang des A7-Teilabschnitts zwischen Kreuz Kassel-Mitte und der Landesgrenze nach Niedersachsen zu entlasten?

Frage 7. Wie bewertet die Landesregierung, dass durch die geplante Einbahnstraßenregelung auf der A 49 im Großgebiet Kassel und dem Lückenschluss in Homberg-Ohm zusätzliche Verkehrsaufkommen und damit verbundene Stau- und Unfallrisiko auf der A 7 im Bereich zwischen Kreuz Kassel-West und der Landesgrenze zu Niedersachsen in Bezug auf den Schutz der Wohnbevölkerung?

Frage 8. Welche Faktoren sind ausschlaggebend dafür, dass auf dem A 7-Teilstück zwischen Kreuz Kassel-West und der Landesgrenze zu Niedersachsen keine Geschwindigkeitsbeschränkung möglich ist, jedoch auf dem Teilstück der A 7 südlich von Guxhagen zwischen Kilometer 327 und 329, das von der Lage und Ausbauf orm identische Merkmale aufweist?

Die Fragen 5, 7 und 8 sind mangels Zuständigkeit nicht von der Landesregierung zu beantworten.

Für die BAB 7 auf hessischem Gebiet ist die Niederlassung Nordwest der Autobahn GmbH des Bundes zuständig. Die Kontaktdaten lauten:

Die Autobahn GmbH des Bundes
Niederlassung Nordwest
Bödekerstraße 1
30161 Hannover
E-Mail: nordwest@autobahn.de.

Wiesbaden, 8. Dezember 2022

Tarek Al-Wazir